

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VI/4-475/10-1965

Wien, am 11. Jan. 1966

Betrifft: NÖ.Landarbeiter-
kammergesetz, Abänderung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	11. JAN. 1966
Zl.:	154 u. Verf. Aussch.

Gen. Landtag A.

H o h e r L a n d t a g !

Zu Z.1:

Nach der bisherigen Praxis wurde der § 4 Abs.5 dahin ausgelegt, daß die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an sich land- oder forstwirtschaftliche Betriebe sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen solchen Betrieb tatsächlich führen oder nicht. Der bisherige Wortlaut dieser Gesetzesstelle läßt aber auch eine Auslegung in dem Sinne zu, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur dann als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten, wenn sie einen solchen Betrieb führen. § 4 Abs.5 wurde daher der bisherigen Praxis angepaßt, zumal land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Agrargemeinschaften als landwirtschaftliche Unternehmen angesehen werden müssen, auch wenn sie keinen Betrieb im technischen Sinne führen.

Zu Z.2:

Zu Abs.1:

Der Verfassungsgerichtshof vertritt in seinem Erkenntnis vom

14. Oktober 1964, Zl. G 20-1964, ergangen über die Anfechtung der Wahl zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer, die Rechtsauffassung, daß der Kreis der Kammerzugehörigen, kammerumlagepflichtigen und wahlberechtigten Personen übereinstimmen müsse und daß die Beschränkung des Wahlrechtes von Kammerumlagepflichtigen eine unzulässige Differenzierung darstelle, wodurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde.

Der § 26 des NÖ. Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 49/1950, bestimmt, daß nur jene Kammerzugehörigen wahlberechtigt sind, die vom Tage der Wahlausschreibung zurückgerechnet 1 Jahr land- oder forstwirtschaftliche Dienste geleistet haben. Kammerzugehörige, die diese Mindestdauer nicht erbringen, sind demnach vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach dem zit. Erkenntnis bedeutet dies eine verfassungswidrige Beschränkung des Wahlrechtes. Im § 26 Abs. 1 des genannten Gesetzes soll daher die Bestimmung über die Dauer der Beschäftigung von einem Jahr entfallen. Für die Wahlberechtigten soll künftig nur mehr das Vorhandensein eines die Kammerzugehörigkeit begründenden Beschäftigungsverhältnisses am Stichtag maßgebend sein.

Weiters wurden in der neuen Fassung des § 26 Abs. 1 die Worte "und des Geschlechtes" in der Erwägung weggelassen, daß Männer und Frauen schon auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes gleichberechtigt sind. Demnach besitzen sie auch das gleiche Wahlrecht.

Ferner wurden im Abs.1 die Wahlausschließungsgründe nicht mehr auf das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften sondern auf das Wahlrecht zum Nationalrat abgestellt, zumal es denkbar ist, daß das Wahlrecht zu den einzelnen gesetzgebenden Körperschaften künftig verschieden geregelt wird. Zudem enthält die Nationalratswahlordnung in Bezug auf die Wahlausschließungsgründe eine erschöpfende Regelung.

Schließlich wurde im neuen Abs.1 die Dauer der Arbeitslosigkeit von 3 Monaten auf 20 Wochen ausgedehnt, da erfahrungsgemäß in der Landwirtschaft eine Winterarbeitslosigkeit vorkommt, die 3 Monate übersteigt. Die gleiche Regelung enthält auch das Arbeiterkammergesetz.

Zu Abs.2:

Da für das Wahlrecht künftig nicht mehr eine bestimmte Mindestdauer der Beschäftigung maßgebend ist, wurde der bisherige Abs.2 gestrichen. An seiner Stelle wurde ein neuer Abs.2 über den Präsenzdienst und den Karenzurlaub aufgenommen. Obwohl für Personen, die Präsenzdienst leisten oder die sich in Karenzurlaub befinden, auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften das Dienstverhältnis aufrecht bleibt und daher die Kammerzugehörigkeit fort besteht, sofern sie das Dienstverhältnis nicht lösen, erschien zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über die Wahlberechtigung dieser Personen erforderlich, zumal sie in keiner Beschäftigung

stehen.

Zu Abs.3:

Dieser Absatz bleibt unverändert:

Zu Z.3:

Im § 27 wurde in Übereinstimmung mit dem neuen § 26 anstelle der Wählbarkeit in die gesetzgebenden Körperschaften auf die Wählbarkeit zum Nationalrat verwiesen.

Zu Z.4:

Im § 36 Abs.1 letzter Satz wurde das der derzeitigen Rechtslage entsprechende Gesetz zitiert.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

M a u r e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger